



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 128/2022
vom 13. Oktober 2022
Geschäftsverzeichnismr. 7811
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 « zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit im Hinblick auf eine migrationsneutrale Ausrichtung des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit », gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten L. Lavrysen und den referierenden Richtern D. Pieters und E. Bribosia, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 17. Mai 2022, dessen Ausfertigung am 25. Mai 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit im Hinblick auf eine migrationsneutrale Ausrichtung des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern daraus abgeleitet werden kann, dass eine Person, bei der durch eine formell rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde, dass sie ihren Schein für den legalen Aufenthalt auf der Grundlage einer Schein- oder Zwangsehe oder eines vorgetäuschten oder erzwungenen gesetzlichen Zusammenwohnens erhalten hat, keine Möglichkeit zum Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit mehr hat, während für eine Person, bei der eine im Strafregister vermerkte strafrechtliche Verurteilung zu einer effektiven Gefängnisstrafe vorliegt, diese Möglichkeit noch besteht, nachdem eine Rehabilitierung gewährt worden ist? »

Am 7. Juni 2022 haben die referierenden Richter D. Pieters und E. Bribosia in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Vorabentscheidungsfrage offensichtlich unzulässig ist und offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 « zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit im Hinblick auf eine migrationsneutrale Ausrichtung des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit ».

B.2. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, im Wege der Vorabentscheidung über Fragen bezüglich der Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel zu befinden.

B.3. Keine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilt dem Gerichtshof die Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung darüber zu befinden, ob eine Bestimmung eines königlichen Erlasses, die nicht durch einen gesetzeskräftigen Akt bestätigt wurde, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist. Aufgrund von Artikel 159 der Verfassung obliegt diese Zuständigkeit dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan selbst.

B.4. Die Vorabentscheidungsfrage fällt also offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass der Gerichtshof nicht zuständig ist, auf die Vorabentscheidungsfrage zu antworten.

Erlassen in niederländischer und französischer und Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 13. Oktober 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen